



Landesarbeitsgemeinschaft
Erneuerbare Energie NRW e.V.

Stellungnahme der LEE NRW zum Gesetzentwurf zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen

Die Landesarbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie Nordrhein-Westfalen (LEE NRW) begrüßt ausdrücklich den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen in seiner derzeitigen Form. Viele der Punkte, die unserer Auffassung nach eine beschleunigte Energiewende und damit eine signifikante Reduktion des CO₂-Ausstoßes ermöglichen, finden sich bereits in der Gesetzesvorlage wieder. In diesem Zusammenhang ist von unserer Seite besonders positiv zu bewerten, dass nach dem derzeitigen Gesetzentwurf u.a. dem Ausbau Erneuerbarer Energien Vorrang eingeräumt werden soll.

Ungeachtet unserer grundsätzlich positiven Bewertung, haben wir aber dennoch in einigen Punkten konkrete Änderungs-, Ergänzungs- und Vereinfachungsvorschläge zu machen:

I. Konkrete Änderungsvorschläge

- Vereinfachung und Kompetenzklärungen im Artikel 1, §§ 4 und 5:

So droht unserer Auffassung nach vor allem die vorgesehene Vielzahl von Klimaschutzplänen und –konzepten etwas unübersichtlich zu werden. Nach § 4 Abs. 2 soll die Landesregierung einen Klimaschutzplan erarbeiten, der die Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 konkretisiert. Diese Ziele selbst sind nach § 4 Abs. 3 in den Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Die anderen öffentlichen Stellen erstellen ihrerseits Klimaschutzkonzepte nach § 5 Abs. 1. An diesen

Klimaschutzkonzepten sollen die Träger von Regional- und Bauleitplanung ihre Planungen ausrichten (§ 5 Abs. 2). Allerdings haben sie ihre Planungen nach den einschlägigen Vorschriften von ROG und BauGB schon an den jeweils übergeordneten Plänen auszurichten, die ihrerseits konkretisierte Klimaschutzziele enthalten (s. § 4 Abs. 2 und Art. 2). Hier sollten im Sinne einer übersichtlichen Vereinfachung die §§ 4 und 5 wie folgt geändert werden:



*Landesarbeitsgemeinschaft
Erneuerbare Energie NRW e.V.*

Art. 1 § 4: Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung

(2): Die Landesregierung erarbeitet einen Klimaschutzplan, der die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 im Landesentwicklungsplan und darauf aufbauend in den übrigen Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung und ansonsten als Grundsätze der Raumordnung konkretisiert. Der Landesentwicklungsplan schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Vorgaben des Klimaschutzplanes raumordnerisch umgesetzt werden.

(3) entfällt.

Art. 1 § 5 Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen

(1) Die anderen öffentlichen Stellen haben eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz, ergreifen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen Klimaschutzmaßnahmen zur Minderung der Treibhausgase, zum Ausbau Erneuerbarer Energien sowie zur Anpassung an den Klimawandel und stellen dazu Klimaschutzkonzepte auf. ~~Sie setzen insbesondere die Vorgaben des Klimaschutzplans nach § 6 Absatz 4 Ziffer 2, 4 und 6 um.~~ Sie richten ihre Pläne hierbei an den in Raumordnungsgesetzen und dem Bau-Gesetzbuch konkretisierten Klimaschutzziele aus.

- Ergänzung des Art. 1, § 7 um den Fuhrpark, sowie die Nutzung von Regenwasser und Tageslicht:



Landesarbeitsgemeinschaft
Erneuerbare Energie NRW e.V.

Weiterhin sollten in Art. 1, § 7 bei den Vorgaben zur CO₂-neutralen Landesverwaltung auch der Fuhrpark mit einbezogen werden und bei der Deckung des Energiebedarfs explizit auf die Nutzung natürlicher Ressourcen sowie Tageslicht und Regenwasser abgestellt werden:

Art. 1 § 7: CO₂-Neutrale Landesverwaltung

Das Land setzt das Ziel um, bis zum Jahr 2030 eine CO₂-neutrale Landesverwaltung zu erreichen. Dafür legt sie für die Gebäude **und den Fuhrpark von** Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und Hochschulen des Landes sowie die Landesbetriebe ein verbindliches Konzept als Teil des Klimaschutzplanes vor. Dieses umfasst insbesondere die Notwendigkeit zur Ressourceneffizienz und Energieeinsparung, die Deckung des Energiebedarfs durch regenerative Energiequellen, **sowie die Nutzung natürlicher Ressourcen, wie Tageslicht und Regenwasser.**

- Streichung des Art. 1, § 10

Aufgrund von Artikel 3 des Gesetzentwurfs ist § 10 überflüssig.

- Ergänzung zu Artikel 2, Nr. 1: Änderung des Landesplanungsgesetzes:

Artikel 2 Nr. 1: In § 12 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

(7) Den räumlichen Erfordernissen für den in § 3 Abs. 2 des Klimaschutzgesetzes vorgeschriebenen Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien wird in den Raumordnungsplänen durch die Ausweisung von Vorranggebieten Rechnung getragen. Absatz 2 findet hierauf keine Anwendung. Die übrigen Bereiche gelten als Vorbehaltsgebiete.

II. Weitere Maßnahmen zur klimafreundlichen Umgestaltung des Energiesystems:



*Landesarbeitsgemeinschaft
Erneuerbare Energie NRW e.V.*

Neben diesen konkreten Änderungsvorschlägen im Gesetzentwurf hält es die LEE NRW im Sinne einer klimafreundlichen Umgestaltung des Energieversorgungssystem für zwingend erforderlich, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien, der Energieeinsparung sowie der Steigerung der Energieeffizienz in allen landespolitisch relevanten Regelungsmaterien Vorrang einzuräumen. Unter Berücksichtigung einer Untersuchung der Forschungsstelle für Umweltpolitik der Freien Universität in Berlin zum zukünftigen Ausbau Erneuerbarer Energieträger unter besonderer Berücksichtigung der Bundesländer (Dezember 2007, siehe Anlage anbei, insbesondere S. 55-79) sowie des Entwurfs eines „Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ der hessischen SPD-Landtagsfraktion vom 23. Juni 2009 (siehe Anlagen anbei) bieten sich hierzu verschiedene Maßnahmen an, die sowohl im Rahmen des Klimaschutzgesetzes, vor allem aber bei der Erarbeitung des Klimaschutzplans Berücksichtigung finden sollten:

- Einführung eines Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes mit Nutzungsvorgaben für den Gebäudebestand:

Das Land setzt sich das Ziel, die Versorgung mit Nah- und Fernwärme vollständig auf Erneuerbare Energien umzustellen. Hierbei sind Projekte zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und Sanierungsmaßnahmen am Gebäudebestand besonders förderungswürdig. Neue Bauvorhaben werden nur dann genehmigt, wenn sie ihre Wärmeversorgung ausschließlich aus regenerativen Energiequellen beziehen, bzw. ohne zusätzliche Investitionen diese Umstellung durchführen können, sobald die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung steht. Näheres regelt eine Verordnung zur Gebäudesanierung.



*Landesarbeitsgemeinschaft
Erneuerbare Energie NRW e.V.*

- Änderungen im Bauordnungsrecht:

Das Bauordnungsrecht bietet in verschiedenen Bereichen Potentiale, die Energiewende zu beschleunigen.

1. Durch die Festschreibung der rationellen Energieverwendung im Sinne einer regenerativen Energienutzung kann die Nachhaltigkeit von Bauprojekten erhöht und so die negativen Auswirkungen auf die Umwelt reduziert werden.
2. Zur Erhöhung von Planungssicherheit und Minderung von Unsicherheiten bei öffentlichen wie privaten Bauherren ist eine Festschreibung von Nutzungsvorgaben Erneuerbarer Energien bei Sanierungen sinnvoll.
3. Gemeinden soll die Ermächtigung erteilt werden, Nutzungspflichten für Erneuerbare Energie im Bereich der Wärmenutzung durch örtliche Bauvorschriften vorzugeben, um so die KWK und die dezentrale Wärme Gewinnung und -nutzung optimal zu fördern.
4. Durch die grundsätzliche Erleichterung von Genehmigungsverfahren für Erneuerbare Energien Anlagen kann der Gesetzgeber steuernd in die Planungskosten von regenerativen Projekten eingreifen und so einen Beitrag zur schnelleren Markttauglichkeit regenerativer Energien leisten.

- Änderungen im Raumordnungsrecht:

Landesplanungsgesetz:

Im Landesplanungsgesetz ist eine Verankerung konkreter Zielvorgaben für den Ausbau von Erneuerbaren Energien differenziert nach den einzelnen regenerativen Energieträgern wünschenswert.

Darüber hinaus ermöglicht die gesetzliche Pflicht zur Bildung von Nachhaltigkeitsbeiräten auf allen Planungsebenen, Planungsprozesse zu beschleunigen und die Bürgerakzeptanz zu steigern.

Durch die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieerzeugung, die insbesondere die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien begünstigt, kann das Landesplanungsgesetz zum Katalysator für die beschleunigte Umgestaltung der Energielandschaft werden.

Landesentwicklungsplan:

In einem neu aufgestellten Landesentwicklungsplan sollte die quantitative Mindestvorgabe gesetzt werden, 2 % der Landesfläche für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen. Dabei sollten die jeweils ausgewiesenen Mindestanteile der einzelnen Regionen in Relation zu den im jeweiligen Planungsraum vorhandenen Potentialen stehen.

Gleichzeitig sollten in den Landesentwicklungsplan auch quantitative Ziel- bzw. Mindestvorgaben bezüglich Anlagen zur Nutzung von Geothermie, Biomasse und Wasserkraft sowie zur Entwicklung von EE-Wärmenetzen und Speichern aufgenommen werden. Grundsätzlich sollten neben formalen Naturschutzgebieten keine weiteren Gebiete pauschal zu Tabuzonen für Erneuerbare Energieanlagen erklärt werden. Insbesondere ökologisch weniger wertvolle Waldgebiete (Nadelholzmonokulturen) sollten für die Nutzung regenerativer Energieanlagen geöffnet werden – und dies nicht erst, wenn für eine Kommune keine andere Möglichkeit existiert.

Weiterhin sind die Anforderungen an den Klimaschutz und die Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne von § 3 Nr. 3 EEG in den LEP zu übernehmen.

Regionalpläne:

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten in den Regionalplänen – ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten – für raumbedeutsame Anlagen, kann der Gesetzgeber die Flächennutzungspotentiale für Erneuerbare Energien erheblich steigern.



*Landesarbeitsgemeinschaft
Erneuerbare Energie NRW e.V.*

Vorranggebiete sind als zeichnerische und textliche Darstellung in den Regionalplänen auszuweisen. Im Sinne nachvollziehbarer Kategorisierung von Flächen gelten die übrigen Bereiche als Vorbehaltsgebiete.



*Landesarbeitsgemeinschaft
Erneuerbare Energie NRW e.V.*

Zur Anpassung an die jeweiligen Innovationen im Bereich der Erneuerbaren Energien ist eine periodische Überarbeitung (beispielsweise alle acht Jahre) der Regionalpläne vorzuschreiben.

- Änderungen im Haushaltsrecht:

Bei der Ausschreibung energetischer Neuinvestitionen ist die Energiebilanz zur zusätzlichen Grundlage zu machen.

- Änderungen im Kommunalrecht:

Den Kommunen sollte **in der Gemeindeordnung** das Recht eingeräumt werden, einen Anschluss- und Benutzungszwangs für Nah- und Fernwärme aus übergemeindlichen Gründen (Klimaschutz, Ressourcenschonung) auszuüben. Darüber hinaus sollten Erleichterungen für kommunale Kreditaufnahmen im Zuge von rentablen Klimaschutzaktivitäten erfolgen.

III. Fazit:

Als Dachorganisation der regenerativen Branche in NRW tritt die LEE für eine dezentrale und klimafreundliche Energieversorgung ein und ist überzeugt, dass eine beschleunigte Energiewende der Motor für einen erfolgreichen Strukturwandel in NRW sein kann. Mit dem vorliegenden Entwurf zum Klimaschutzgesetz macht die Landesregierung einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Weg Nordrhein-Westfalens vom größten CO₂-Emittenten unter den deutschen Bundesländern hin zum Vorreiter in

Sachen Klimaschutz. Die Landesarbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie NRW unterstützt diesen Weg.



*Landesarbeitsgemeinschaft
Erneuerbare Energie NRW e.V.*

An dieser Stelle möchten wir Ihnen herzlich für die Möglichkeit uns im konstruktiven Dialog als Wegbeleiter der Energiewende positionieren zu können, danken. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Düser'.

Andreas Düser
Vorstandsvorsitzender LEE NRW

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J.-F. Dobertin'.

Jan-Frederik Dobertin
Geschäftsführer LEE NRW